

der Ortsbehörde anzumelden gehabt, und es sind deshalb Controlisten über sie geführt worden.

Diese Einrichtung hat jedoch, wie schon gedacht worden, die Billigung des deutschen Bundes nicht gefunden. Insbesondere hat man sie dann nicht mehr ausreichend und den bundesmäßigen Anforderungen entsprechend erkennen mögen, nachdem zur Erläuterung des §. 33 der Bundeskriegsverfassung hinsichtlich der Reserve durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 festgesetzt worden:

daß entweder die Kopfzahl des Contingents eines jeden Bundesstaates um ein Drittheil erhöht und durch einen angemessenen Turnus die gesammte Mannschaft ausgebildet, oder die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt werde, welche ihrer Militairpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben, im letztern Falle aber unerläßlich sei, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militairischen Verband gebracht, stets evident gehalten und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt würden.

Es ist anzuerkennen gewesen, daß weder die Kopfzahl des Königlich sächsischen Contingents der in dem erwähnten Bundesbeschluß bezeichneten entspricht, noch die Formation der Reserve von der Art ist, daß sie den diesfalligen Anforderungen Genüge leisten könne.

Es hat sich daher die Nothwendigkeit gezeigt, auf verfassungsmäßigem Wege eine Einrichtung vorzubereiten, durch welche, neben möglichster Einfachheit und Schonung des Bestehenden, den Forderungen und den Interessen des deutschen Bundes sowohl, als der Armee selbst entsprochen, zugleich aber die Staatscasse am wenigsten in Anspruch genommen, und die auf die Staatsbürger fallende Last thunlichst erleichtert werde.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, konnte auf die vorgeschlagene Formirung der Reservemannschaften zu eignen Truppenkörpern keine Rücksicht genommen werden. Sie würde in der Ausführung zu kostspielig und für die Staatsbürger zu lästig sein.

Es war daher nur der zweite Vorschlag in's Auge zu fassen: jeder Truppenabtheilung während der Friedensformation von den ausgedienten Leuten die erforderliche Anzahl Reservemannschaften mit der Bestimmung beizugeben, daß Letztere zwar einen Theil der bewaffneten Macht bilden, jedoch im Frieden ständig beurlaubt, und nur jährlich auf eine kurze Zeit zur Uebung in den Waffen einberufen werden.

Hinsichtlich dieser Einberufung geht die Absicht dahin, daß solche, so weit thunlich, nur successiv und zu möglichster Schonung der gewerblichen Verhältnisse in der Zeit vom 1. November bis 1. April jeden Jahres erfolgen soll.

Die Aufstellung der diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen hat eine Abänderung und völlige Umarbeitung der im fünften Capitel des Gesetzes enthaltenen einzelnen Paragraphen zur Folge gehabt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: So weit gehen die Motive zu §. 15.

Staatsminister v. Noth-Ballwitz: Bei diesem Paragraphen hat das Kriegsministerium noch zwei Anfragen zu beantworten, die gestern aus der Mitte der geehrten Kammer erfolgten. Die erste Anfrage war, ob der deutsche Bund

beabsichtige, eine Nationalbewaffnung, ungefähr wie sie im Königreich Preußen stattfindet, einzuführen. Der sächsischen Regierung ist hiervon nichts bekannt und das Kriegsministerium muß das um so mehr bezweifeln, weil die Kriegsreserve im Falle eines Bundeskriegs die Stelle einer Nationalbewaffnung einnehmen wird. Die zweite Frage war, wenn ich nicht irre, ob es nicht zweckmäßig, wünschenswerth und ökonomischer sein dürfte, die preussische Landwehreinrichtung auch auf die sächsische Armee auszudehnen. Hierauf muß das sächsische Kriegsministerium mit einem entschiedenen Nein! antworten. Die preussische Landwehrverfassung ist gewiß eben so großartig geschaffen als großartig ausgeführt worden. Aber was einem großen Militairstaate unentbehrlich erscheint, frommt einem so kleinen Staate, wie leider Sachsen geworden ist, durchaus nicht. Die Landwehrverfassung, oder besser gesagt Landwehreinrichtung für einen kleinen Staat ist nur dann vortheilhaft, wünschenswerth und für das Militairbudjet ökonomischer, wenn man mehr Truppen hält, als es die Bundesverpflichtung erfordert. Sachsen erfüllt seine Verpflichtung gegen den deutschen Bund treu und redlich, aber es ist nicht sein Wille, mehr Truppen zu halten, als ihm seine Verpflichtung auferlegt. Es ist in Folge der deutschen Bundesbestimmung die Präsenz der Mannschaft so fest geregelt, daß auch nicht entfernt eine Ersparniß entstehen würde, wenn wir die preussische Landwehrverfassung auf uns anwenden wollten.

Graf H o h e n t h a l - P u c h a u: Zuvörderst sage ich dem Herrn Minister meinen verbindlichsten Dank dafür, daß er meine gestrige Anfrage nicht ganz unbeantwortet gelassen. — Uebrigens habe ich selbst nicht geglaubt, daß es in den Absichten des deutschen Bundes liege, ein dem preussischen Landwehrsystem völlig gleiches einzuführen, wohl aber die Wehrkraft des deutschen Volkes durch ein allgemeines deutsches Reservesystem sowohl der größern, als kleinern deutschen Bundesstaaten, zu vervollständigen und dadurch die Idee des berühmten Scharnhorst, daß das stehende Heer die Vorschule der Volksbewaffnung sei, zu verwirklichen. Da aber der Herr Minister dies ausdrücklich verneint hat, so konnte ich auch folgegerecht gestern nicht für das Amendement des Herrn D. Crusius, das mich übrigens sehr angesprochen, stimmen, indem ich mich für eine Verkürzung der Dienstzeit erst dann aussprechen kann, wenn ein Landwehrsystem damit verbunden ist.

Präsident v. Carlowitz: Es muß zur Vervollständigung des Antrags zuvor der Bericht der Deputation vorgelesen werden. Wer also noch sprechen will, den bitte ich, so lange zu verziehen, bis der Herr Referent ihn vorgelesen hat.

Dies geschieht, wie folgt:

Wegen der mit §. 15 beginnenden nähern Bestimmungen über die Kriegsreserve nimmt die Deputation auf dasjenige Bezug, was hierüber im Eingange dieses Berichts gesagt ist. Sie erinnert nur, daß, wenn die §. 3 des Gesetzes vorgeschriebene dreijährige Dienstzeit für die Kriegsreserve eine das bundesmäßige Contingent von 4000 Mann bei weitem überschreitende Zahl